



An die
Mitglieder der
Landesgütegemeinschaft IB
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern e.V.

8. November 2023

Rundschreiben Nr. 05 / 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie folgende Informationen / Unterlagen:

1. **Ergänzungsband 2023 zur VOB/C - Einführungserlass des BMWSB**

Mit dem Mitgliederrundschreiben 03 /2023 habe ich Sie über die Veröffentlichung des Ergänzungsbandes 2023 zur VOB/C informiert. Dieser kann bekanntlich beim Beuth-Verlag bezogen werden.

Mit dem Erlass des BMWSB vom 20.09.2023 zur Einführung der aktualisierten VOB - Ergänzungsband 2023 – siehe Anlage 2 - wurden nun 3 neue und 17 fachtechnisch überarbeitete ATVen eingeführt.

2. **Neufassung der DIN 1045:2023**

Im August 2023 wurden die geänderten Teile der DIN 1045 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ sowie der neue Teil DIN 1045-1000 durch das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) veröffentlicht:

- DIN 1045-1:2023-08 Planung, Bemessung und Konstruktion
- DIN 1045-2:2023-08 Beton
- DIN 1045-3:2023-08 Bauausführung
- DIN 1045-4:2023-08 Betonfertigteile – Allgemeine Regeln
- DIN 1045-40:2023-08 Regeln für Betonfertigteile, die keiner spezifischen Norm entsprechen
- DIN 1045-41:2023-08 Anforderungen für die Verwendung von Betonfertigteilen in baulichen Anlagen
- DIN 1045-1000:2023-08 Grundlagen und Betonbauqualitätsklassen (BBQ).

Hinweis:

Informationen zur Neufassung der DIN 1045 finden sie im Internetportal des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins e.V. (www.betonverein.de) sowie im Internetportal des InformationsZentrums Beton GmbH (www.beton.org).

3. Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen - Neufassung

Die FGSV hat die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau“ (TL Gestein-StB 04/23) mit einer Ausgabe 2004/Fassung 2023 herausgegeben.

Die neue Fassung 2023 der TL Gestein-StB enthalten auch Anforderungen an umweltrelevante Merkmale von industriell hergestellten und von rezyklierten Gesteinskörnungen. Die Festlegungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV – EBV) sind umgesetzt worden.

Hinweis: Einzelheiten sind der Anlage 3 zu entnehmen.

4. Beton aus Müllverbrennungsasche - TH Köln erprobt ressourcenschonende Verfahren für die Betonherstellung

Durch die Verbrennung von gemischten Siedlungsabfällen, also haushaltsüblichen Müll, fallen in Deutschland jährlich etwa 5,7 Millionen Tonnen Müllverbrennungsaschen (MV-Aschen) an. Da diese Rückstände bisher nicht hochwertig weiterverarbeitet werden können, verbleiben sie größtenteils ungenutzt auf Deponien. Die TH Köln arbeitet im Projekt ASHCON daher an einem Verfahren, um MV-Asche für die Betonherstellung nutzbar zu machen. Untersuchungen mit ersten Rezepturen und Probekörpern belegen die grundsätzliche Machbarkeit.

Hinweis: Einzelheiten sind der Anlage 4 zu entnehmen.

5. Kleine Unternehmen im Visier von Cyberkriminellen

Die Risikowahrnehmung der Unternehmen, von einem Cyberangriff getroffen zu werden, sinkt, zeigt eine aktuelle Cyberstudie der HDI. Gleichzeitig wurden in der Vergangenheit häufiger kleinere Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden Opfer von Cyberattacken.

Laut der HDI-Studie schätzten im vergangenen Jahr noch 53 % der Befragten das allgemeine Risiko für KMU in Deutschland, in den nächsten 2 Jahren eine Cyberattacke zu erfahren, als hoch oder eher hoch ein. Dabei variiert die Risikoeinschätzung je nach Branche. Bei Handwerksunternehmen und Betrieben des Baugewerbes liegt die individuelle Risikowahrnehmung bei 21 %.

Hinweis: Einzelheiten sind der Anlage 5 zu entnehmen.

6. Acht Tipps für mehr Cybersicherheit

Die Digitalisierung schreitet auch im Baugewerbe weiter voran. Neben den Vorteilen birgt diese aber auch die Gefahr durch Cyberangriffe.

Digitale Tools haben Einzug in die Vernetzung von Unternehmen entlang aller Lieferketten erhalten. Aber auch der Arbeitsalltag gestaltet sich zunehmend digitaler. Allerdings zeigt eine kürzlich von der HDI Versicherung AG veranlasste Cyberstudie, dass Cyberkriminalität eine ernst zu nehmende Bedrohung auch für Betriebe des Baugewerbes darstellt.

Hinweis: Einzelheiten sind der Anlage 6 zu entnehmen.

7. DGUV Information 211-044 - Sicherheit und Gesundheit als Teil der Auftragsvergabe

Die Einbindung von Fremdunternehmen als Auftragnehmer im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen gehört in vielen Unternehmen zum alltäglichen Geschäft. In der Regel sind hierfür entsprechende Geschäftsprozesse und Organisationsstrukturen definiert und Verantwortliche benannt. Sehr oft sind diese Strukturen und Verantwortlichkeiten im unternehmensweiten Einkauf verortet.

Werden Auftragnehmer eingesetzt, so ist das beauftragende Unternehmen gesetzlich verpflichtet, mit diesen bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zusammenzuarbeiten. Es muss sich vergewissern, dass der jeweilige Auftragnehmer seinerseits die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes getroffen hat. Bei der Auswahl von Fremdunternehmen als potenzielle Auftragnehmer wird jedoch die Art und Weise, wie deren Arbeitsschutzleistung bewertet wird, sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Bandbreite reicht von einfachen Selbstauskünften bis zur Forderung nach begutachteten oder zertifizierten Arbeitsschutzmanagementsystemen.

Die DGUV Information 211-044 soll daher Unternehmen eine Hilfestellung geben, wie sie ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen können in Bezug auf die Berücksichtigung des Arbeitsschutzes als notwendiges Kriterium bei der Auswahl von Auftragnehmern.

Die DGUV Information 211-044 kann im Internetportal der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (www.dguv.de) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

8. Sicherheit und Gesundheit als Teil der Auftragsvergabe - DGUV Information 211-044

Bei der Auftragsvergabe im Sinne von Werk- oder Dienstverträgen sind sowohl von Auftraggebern als auch von Auftragnehmern rechtliche Verpflichtungen hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einzuhalten. Für einen Auftraggeber entsteht dadurch im konkreten Fall die Notwendigkeit, die Arbeitsschutzleistung potentieller Auftragnehmer zu bewerten.

Hinweis: Einzelheiten sind der Anlage 7 zu entnehmen.

9. Behördlich geforderte Fortbildung für Asbestsachkundige

Die aktuelle Fassung der Gefahrstoffverordnung hat die Gültigkeit von Asbest-Sachkundenachweisen auf sechs Jahre begrenzt. Sachkundige müssen daher vor Ablauf von sechs Jahren den Nachweis erbringen, dass sie an einem behördlich anerkannten Fortbildungslehrgang teilgenommen haben.

Diese Regelung gilt für Sachkundenachweise nach TRGS 519 Anlage 3 und 4. Gemeinsam mit der Bau-Innung Hamburg führt der Norddeutsche Asbest- und Gefahrstoffsanierungsverband entsprechende Fortbildungslehrgänge durch. Die Geltungsdauer der Sachkunde verlängert sich mit der Teilnahme an diesem Lehrgang dann um sechs Jahre.

Am 6. Dezember 2023 findet in Hamburg die letzte, diesjährige Fortbildungsveranstaltung statt.

Das Veranstaltungsprogramm sowie die Anmeldeunterlagen finden sie im Internetportal des Norddeutschen Asbest- und Gefahrstoffsanierungsverbandes (www.nav-ev.de).

Für weitere Informationen steht Ihnen der Unterzeichner zur Verfügung

Freundliche Grüße

LANDESGÜTEGEMEINSCHAFT IB
HAMBURG, MECKLENBURG-VORPOMMERN E. V.


Joachim von Jutrczenki
(Geschäftsführer)